

Satzung des Frauenchores Kraftsolms

vom 29. Jan. 1993,

zuletzt geändert auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 10. März 2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Frauenchor Kraftsolms“. Er hat seinen Sitz in 35647 Waldsolms, OT. Kraftsolms, Lahn-Dill-Kreis.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Volksliedes und des Chorgesangs.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Aufnahmefähig als aktives oder passives Mitglied ist jede Person, die unbescholten ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitteilung darüber ergeht schriftlich.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des deutschen Liedes im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von dreiviertel aller erschienenen Stimmberechtigten urkundlich ernennen.
Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten aktive und passive Mitglieder das Wahl- und Stimmrecht, in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - b) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt und durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- 1) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Anmahnung drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht entrichtet,
- 2) bei groben, wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung oder die Vereinszwecke,
- 3) wenn es den Anordnungen des Vorstandes oder seines Vertreters sich widersetzt,
- 4) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- 5) bei unehrenhaften Betragens oder Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für einen Beschluss des Vorstandes müssen mindestens zweidrittel der Vorstandsmitglieder gestimmt haben.

- 6) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung in ihrer nächsten Zusammenkunft.

c) durch Tod,

d) durch Auflösung des Vereins.

4. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt sofort jedes Recht dem Verein gegenüber. § 19 Absatz 1 findet entsprechend Anwendung.
5. Der freiwillige Austritt, ausgenommen Ortswechsel, kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Jahresfrist schriftlich einzureichen.
6. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu zahlen.
7. Als Mitgliedsbeitrag wird ein monatlicher Beitrag erhoben; die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen.
9. In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung des Beitrages durch Beschluss verzichtet werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind: der Vorstand
die Haupt- und Mitgliederversammlung

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
aus
der 1. Vorsitzenden
der 2. Vorsitzenden
der 1. Schriftführerin
der 2. Schriftführerin

der 1. Kassiererin
der 2. Kassiererin
der Notenwartin
sowie zwei Beisitzerinnen

2. Die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende, die 1. Schriftführerin und die 1. Kassiererin bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes muss grundsätzlich geheim erfolgen.
Wenn möglich, kann dieser Vorgang in einem Wahlgang geschehen.
Nur volljährige Mitglieder können dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende, die 1. Schriftführerin und die 1. Kassiererin.
Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann auf der Jahreshauptversammlung nach Bedarf erweitert werden.
5. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt niederzulegen, wenn ihm dies durch Krankheit, berufliche oder sonstige Gründe erforderlich erscheint.
7. Bei Neuwahl ist der seitherige Vorstand wieder wählbar.
8. Der Vorstand hat die Versammlung des Vereins einzuberufen, die laufenden Angelegenheiten abzuwickeln, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung dieser Satzung durch alle Mitglieder zu überwachen.
9. Der Vorstand entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, mit Stimmenmehrheit.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
11. Der gesamte Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich.
12. Die Bekanntmachungen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen durch Veröffentlichungen im Ortsblatt („Waldsolmscher Nachrichten“) und in den Gesangstunden.
13. Die Wahrnehmung von Ehrungen allgemein ist dem Vorstand vorbehalten.
14. Veranstaltungen, die im Interesse des Vereinslebens besucht werden müssen, sind in erster Linie von Vorstandsmitgliedern zu besuchen. Im Verhinderungsfall können Mitglieder beauftragt werden.
15. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Chorleitervergütung.

§ 6

Aufgaben der Vorsitzenden

Die 1. Vorsitzende leitet den Verein. Sie wird von der 2. Vorsitzenden vertreten. Sie beruft Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen sie den Vorsitz führt. Die 1. Vorsitzende oder ihre Vertreterin geben der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht. Die übrigen

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihr die hierzu notwendigen und erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Aufgaben der Schriftführerin

Der Schriftführerin obliegt die Abfassung der Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes und über die Vereinsversammlungen allgemein. Außerdem nimmt sie den allgemeinen Schriftwechsel wahr. Im Verhinderungsfalle tritt die 2. Schriftführerin an ihrer Stelle. Die Protokolle sind von der 1. Vorsitzenden und der 1. Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Kassiererin

1. Die 1. Kassiererin hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Sie hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, die Zahlungen zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein gegenüber Rechnung abzulegen.
2. Die Kassenprüferinnen bestimmt die Jahreshauptversammlung. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Außerordentliche Kassenprüfungen kann die 1. Vorsitzende zu jeder Zeit vornehmen.
Die 2. Kassiererin unterstützt die 1. Kassiererin und vertritt diese in ihrer Abwesenheit.

§ 9

Aufgaben der Notenwartin

Die Notenwartin hat für geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen.

Sie hat ein Verzeichnis über alle dem Verein gehörenden Gegenstände zu führen.

§ 10

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände der 1. Vorsitzenden auszuhändigen. Bei Nichteinbringung kann Ersatz gefordert werden.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist eine sofortige außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und die Neuwahl auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11

Einberufung der Jahreshauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlung

1. Alljährlich in den ersten drei Monaten findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldsolms. Außerdem steht es jedoch der 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand eine solche beschließt, oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine Anberaumung schriftlich beantragen.

2. Die Einberufung hat innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Für Einladungen gilt Ziffer 1.
3. Alle Vierteljahr muss eine Vorstandssitzung stattfinden. Diese kann nach Bedarf vermehrt, aber nicht verringert werden.

§ 12

Beschlussfähigkeit, Anträge zur Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ist eine Mitgliederversammlung (JHV) nicht beschlussfähig, so muss binnen vierzehn Tagen eine zweite einberufen werden, die bei jeder Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Anträge für eine Jahreshauptversammlung sind bei der 1. Vorsitzenden oder bei der 1. Schriftführerin einzureichen.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.
3. Alle gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 13

Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht zu:

1. Genehmigung des Jahresberichts
2. Genehmigung des Kassenberichts
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin in ihrer Eigenschaft
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen
5. Festsetzung des Beitrages und des Eintrittsgeldes
6. Abänderung der Satzung
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 14

Beschlussfassung

1. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Ausnahme jedoch nur in Bezug auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Änderung der Satzung mit Ausnahme der § 2 und §14 kann nur durch Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich noch sieben Mitglieder zur Aufrechterhaltung des Vereins finden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Waldsolms zu, die es ausschließlich und unmittelbar an die als gemeinnützig anerkannten Kraftsolmser Ortsvereine weiterleitet. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigungen betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss unverzüglich dem Finanzamt einzureichen.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu den Singstunden, Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

§ 17

Ehrungen

1. Glückwunsch- oder Dankadressen erhalten alle aktiven Vereinsmitglieder bei besonderen Anlässen.
2. Damit kann auch eine Ehrengabe verbunden werden.
3. Ehrenurkunden besonderer Art werden bei einem außergewöhnlichen Anlass an hochverdiente Mitglieder oder auch an Personen allgemein, die sich dem Verein gegenüber besonders verdient gemacht haben, verliehen.
4. Mitglieder mit 50-jähriger aktiver Sängertätigkeit werden der Jahreshauptversammlung zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen.

§ 18

Ehrensingen; Aufgaben der passiven Mitglieder

1. Der Frauenchor singt außer bei Singstunden auf Wunsch bei folgenden Anlässen (aktive oder passive Mitglieder):
Hochzeiten, Silberhochzeiten, Goldener Hochzeit
sowie zu Geburtstagen von Mitgliedern von 50, 60, 70, 75, 80 und alle weiteren 5 Jahre.
Ständchensingen sind rechtzeitig beim Vorstand anzumelden.
2. Fördernde Mitglieder (Passive) haben die Verpflichtung, an allen Veranstaltungen und Unternehmungen mit allen ihren zu Gebote stehenden Mitteln mitzuarbeiten. Es muss das Bestreben eines jeden passiven Mitgliedes sein, seine Kraft so zur Verfügung zu stellen, dass der Frauenchor Kraftsolms das höchste Maß seiner Leistung erreicht.

§ 19

Liquidatoren

Liquidatoren sind bei Auflösung des Vereins von der Versammlung zu bestimmen.

Waldsolms-Kraftsolms, den 29. Jan. 1993

gez. Sabine Wagner, Claudia Hofmann, Antje Müller, Renate Bangel, Liesel Kunz, Rita Bangel, Ursula Simon